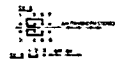


SEE LIST OF PARTS AND SUPPLIERS IN PARTS LIST ON PAGE 17 OF THIS MANUAL



- GROUND POINT OR GND SYMBOL DENOTES GND
- VARIABLE ELECTRIC CAPACITOR
- PLATE ELECTRIC CAPACITOR
- PNEUMATIC CAPACITOR
- POLAR ELECTRIC CAPACITOR



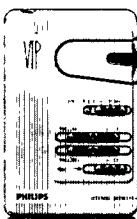
3140 106 16071

Printed in Hong Kong

PHILIPS CONSUMER ELECTRONICS

**PHILIPS**

D 1790 D 1990



Portable stereo radio



## English

EC-regulations

Remove the batteries if exhausted or if the set is not to be used for a long period. This product complies with the radio interference requirements of the European Community.

## Français

normes de la CE

Envez les piles des qu'elles sont épuisées ou si l'appareil doit rester longtemps inutilisé. Cet appareil est conforme aux prescriptions de la Communauté Européenne relatives à la limitation des perturbations radioélectriques.

## Deutsch

EG-Vorschriften

Enternen Sie die Batterien, wenn sie verbraucht sind oder längere Zeit nicht benutzt werden. Dieses Gerät entspricht den Funkstörvorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

## Nederlands

EG-voorschriften

Verwijder de batterijen als ze leeg zijn of als het apparaat lange tijd niet gebruikt wordt. Dit apparaat voldoet aan de radiostoringseisen van de Europese Gemeenschap.

## Español

normas de la CE

Saque las pilas cuando estén agotadas o cuando no vaya a usar el aparato durante mucho tiempo. Este aparato cumple los requisitos de la Comunidad Europea para aparatos de radio.

## Italiano

norme dalla CE

Togliete le pile se sono scarse o se l'apparecchio non viene utilizzato per un lungo periodo. Questo apparecchio risponde alle esigenze della Comunità Europea sulle interferenze radio.

## Svenska



Avlägsna gamla batterier och sådana som inte skall användas på länge.

## Dansk



Når batterierne er opbrugt eller ikke bruges i længre tid, bør batterierne fjernes. Dette produkt overholder Europæisk Fællesmarked-regulativet til radio-interferens.

## Suomi



Pistat paristo, kun ne ovat kuluneet tai kun niitä ei tarvita pitkään aikaan. Oikeus muutoksiin varataan.

## Die Deutsche Bundespost informiert

### Sehr geehrter Rundfunkteilnehmer!

Diese Gerät ist von der Deutschen Bundespost als Ton- bzw. Fernseh-Rundfunkempfänger bzw. als Komponente einer solchen Anlage (Tuner, Verstärker, aktive Lautsprecherbox, Fernseh-Monitor u. dgl.) zugelassen. Es entspricht den zur Zeit geltenden Technischen Vorschriften der Deutschen Bundespost und ist zum nachweis dafür mit dem Zulassungszeichen der Deutschen Bundespost gekennzeichnet. Bitte überzeugen Sie sich selbst.

Dieses Gerät darf im Rahmen der umseitig abgedruckten 'Allgemeinen Genehmigung für Ton und Fernseh-Rundfunkempfänger' in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden. Beachten Sie aber bitte, daß aufgrund dieser Allgemeinen Genehmigung nur Sendungen des Rundfunks empfangen werden dürfen. Wer unbefugt andere Sendungen (z.B. des Polizeifunks, des Seefunks, der öffentlichen beweglichen Landfunkdienste) empfängt, verstößt gegen die Genehmigungsaufgaben und macht sich daher nach § 15 Absatz 2a des Gesetzes über die Fernmeldeanlagen strafbar.

Die Kennzeichnung mit dem Zulassungszeichen bietet Ihnen die Gewähr, daß dieses Gerät keine anderen Fernmeldeanlagen ein schließlich Funkanlagen stört. Der Zusatzbuchstaben S ( ) beim Zulassungszeichen besagt außerdem, daß das Gerät gegen störende Beeinflussungen durch andere Funkanlagen (z.B. des Amateurfunks, des CB-Funks) weitgehend unempfindlich ist. Geräte ohne den Zusatz S sind nicht besonders störtest.

Sollten bei Geräten mit dem Zusatz S ausnahmsweise trotzdem Störungen auftreten, oder wenn Sie Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Funkstörungsstelle.

(\*) Zum Empfang anderer Sendungen darf dieses Gerät nur mit Genehmigung der Deutschen Bundespost benutzt werden. Allgemein genehmigt ist zur Zeit der Empfang der Aussendungen von Amateurrundfunkstellen und der Normalfrequenz- und Zeitzichsensendungen. (Weiterer Zusatz haben in Bezug auf die Störfestigkeit keine Bedeutung. Sie geben bei Empfangern vielmehr Aufschluß über Empfangsmöglichkeiten.)

## **Allgemeine Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger**

Die allgemeine Ton- und Fernseh-Rundfunkgenehmigung vom 11. Dezember 1970 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 16. Dezember 1970) wird unter Bezug auf Abschnitt III der Genehmigung durch folgende Fassung der Allgemeinen Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger gemäß den §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen ersetzt.

### **Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger**

#### **I**

1. Die Errichtung und der Betrieb von Ton- und Fernseh-Rundfunkempfängern werden nach §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.3.77 (BGBl. I S. 459) allgemein genehmigt.

2. Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger im Sinne dieser Genehmigung sind Funkanlagen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen, die ausschließlich die für Rundfunkempfänger zugelassenen Frequenzabstimmbereiche \*) aufweisen und zum Aufnehmen und gleichzeitigen Hör- oder Sichtbarmachen von Ton- oder Fernseh-Rundfunksendungen bestimmt sind. Zum Empfänger gehören auch eingebaute oder mit ihm fest verbundene Antennen sowie bei Unterteilung in mehrere Geräte die funktionsmäßig zugehörigen Geräte.

Außer für den Empfang von Rundfunksendungen dürfen Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger nur mit besonderer Genehmigung der Deutschen Bundespost für andere Fernmeldezwecke zusätzlich benutzt werden.

In den Empfängern eingebaute oder sonst mit ihm verbundene Zusatzgeräte (z.B. Ultraschallfermeldeanlagen, Infrarotfermeldeanlagen) werden von dieser Genehmigung nicht erfaßt (ausgenommen die Einrichtungen zum Empfang des Verkehrsrundfunks). Desgleichen sind andere technische Empfänger-eigenschaften, die über den eigentlichen Zweck eines Rundfunkempfängers hinausgehen (z.B. zum Empfang anderer Funkdienste, für die Wiedergabe im Rahmen von Textübertragungsverfahren), hierdurch nicht genehmigt. Hierfür gelten besondere Regelungen.

#### **II**

Diese Genehmigung wird unter nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger müssen den jeweils geltenden Technischen Vorschriften für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger entsprechen. Eingebaute Zusatzgeräte müssen den für sie geltenden Bestimmungen und technischen Vorschriften genügen.

Änderungen der Technischen Vorschriften, die im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen veröffentlicht werden, muß bei schon errichteten und in Betrieb genommenen Ton- und Fernseh-Rundfunkempfängern nachgekommen werden, wenn durch den Betrieb dieser Rundfunkempfänger andere elektrische Anlagen gestört werden.

Serienmäßig hergestellte Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger müssen zum Nachweis dafür, daß sie den Technischen Vorschriften entsprechen, mit einem Zulassungszeichen gekennzeichnet sein \*\*). Das Zulassungszeichen sagt über die elektrische und mechanische Sicherheit und die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen nichts aus.

2. Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger dürfen an ortsfesten oder nichtortsfesten Rundfunk-Empfangsantennenanlagen, -Verteilanlagen oder Kabelfernsehanlagen betrieben und im Rahmen der Bestimmungen über private Drahtfermeldeanlagen mit Drahtfermeldeanlagen verbunden werden.

Auf demselben Grundstück oder innerhalb eines Fahrzeuges dürfen Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger mit anderen Geräten oder sonstigen Gegenständen (z.B. Plattenspieler, Magnetaufzeichnungs- und Wiedergabegeräten, Antennen) verbunden werden, sofern diese Geräte von der Deutschen Bundespost genehmigt sind oder keiner Genehmigung bedürfen.

Die räumliche Kombination von Funkanlagen mit Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfängern ist nur dann zulässig, wenn die betreffenden Funkanlagen je für sich genehmigt sind.

3. Mit Ton- und Fernseh-Rundfunkempfängern dürfen aufgrund dieser Genehmigung nur Sendungen des Rundfunks empfangen werden, also übertragene Tonsignale (Musik, Sprache) und Fernsehsignale (nur Bildinformationen). Andere Sendungen (z.B. des Polizeifunks, der öffentlichen beweglichen Landfunkdienste, Datenübertragungen) dürfen nicht aufgenommen werden; werden sie jedoch unbeabsichtigt empfangen, so dürfen sie weder aufgezeichnet, noch anderen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke ausgewertet werden. Das Vorhandensein solcher Sendungen darf auch nicht anderen zur Kenntnis gebracht werden.

4. Durch Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger darf der Betrieb anderer elektrischer Anlagen nicht gestört werden.

5. Änderungen der Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger, die die zulässigen Frequenzabstimmbereiche der Empfänger erweitern, gehen über den Umfang dieser Genehmigung hinaus und bedürfen vor ihrer Ausführung einer besonderen Genehmigung der Deutschen Bundespost.

Wer aufgrund dieser Genehmigung einen Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger betreibt, hat bei einer Änderung der kennzeichnenden Merkmale von Ton- oder Fernseh-Rundfunksendern (insbesondere bei Änderung des Sendeverfahrens oder bei Frequenzwechsel) die ggf. notwendig werdenden Änderungen an dem Rundfunkempfänger auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

6. Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, Rundfunkempfänger und mit ihnen verbundene Geräte darauf zu prüfen, ob die Auflagen der Genehmigung und die Technischen Vorschriften eingehalten werden.

Den Beauftragten der Deutschen Bundespost ist das Betreten der Grundstücke oder Räume, in denen sich Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfänger befinden, zu den verkehrsblichen Zeiten zu gestatten. Befinden sich die Rundfunkempfänger oder mit ihnen verbundene Geräte nicht im Verfügungsbereich desjenigen, der die Empfänger betreibt, so hat er den Beauftragten der Deutschen Bundespost Zutritt zu diesen Teilen zu ermöglichen.

#### **III**

Bei Funkstörungen, die nicht durch Mängel der Rundfunkempfänger oder der mit ihnen verbundenen Geräte verursacht werden, können die Funkbedienste der Deutschen Bundespost zur Feststellung der Störung in Anspruch genommen werden.

#### **IV**

1. Diese Genehmigung kann allgemein oder durch die örtlich zuständige Oberpostdirektion einem einzelnen Betreiber gegenüber für einen bestimmten Rundfunkempfänger widerrufen werden. Ein Widerruf ist insbesondere zulässig, wenn die unter Abschnitt II aufgeführten Auflagen nicht erfüllt werden.

Anstatt die Genehmigung zu widerrufen, kann die Deutsche Bundespost anordnen, daß bei einem Verstoß gegen eine Auflage ein Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger außer Betrieb zu setzen ist und erst bei Einhaltung der Auflagen wieder betrieben werden darf.

Die Auflagen dieser Genehmigung können jederzeit ergänzt oder geändert werden.

2. Diese Genehmigung ersetzt die Allgemeine Ton- und Fernseh-Rundfunkgenehmigung vom 11. Dezember 1970, sie gilt ab 1. Juli 1979.

Bonn, den 14.5.1979

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen  
Im Auftrag  
Haist

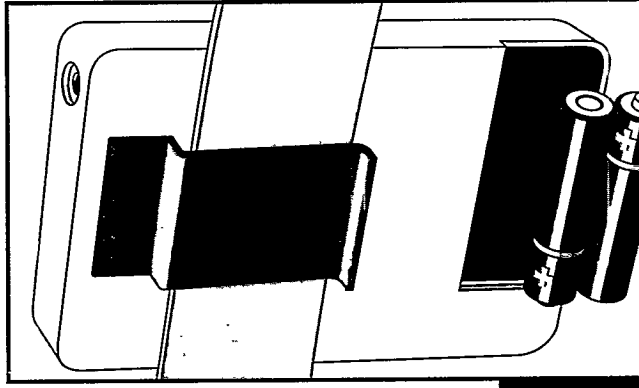
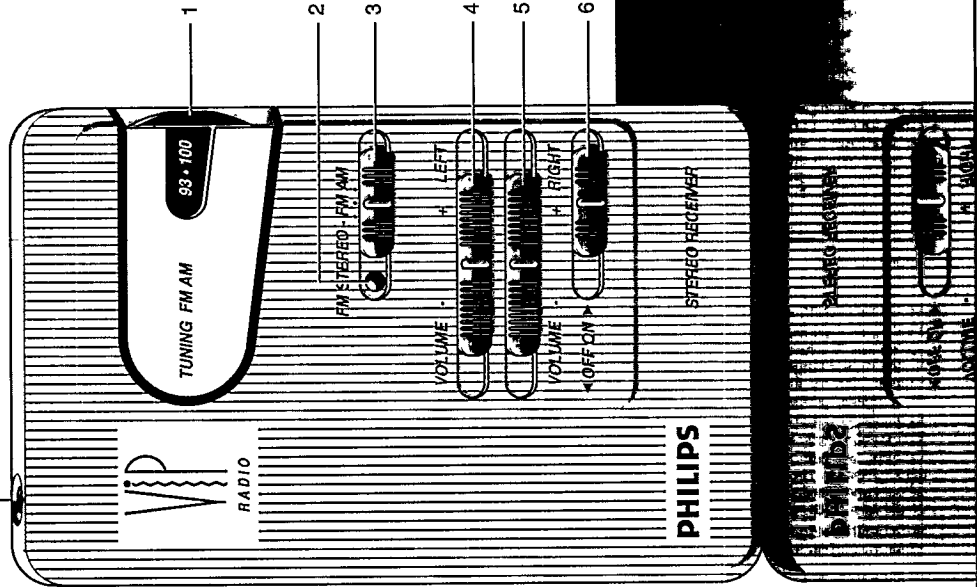
\*) Siehe Technische Vorschriften für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger, veröffentlicht im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen.

\*\*) Für ausnahmsweise noch nicht gekennzeichnete, vor dem 1. Juli 1979 errichtete und in Betrieb genommene Ton-Rundfunkempfänger wird die Kennzeichnung nicht verlangt.

# PHILIPS



- 1 ④ Tuning  
⑤ Accord  
⑥ Sendereinrichtung  
⑦ Afsammen  
⑧ Sintonia  
⑨ Sintonia  
⑩ Sändarinställning  
⑪ Indstilling  
⑫ Vintitys
- 2 ● = Mono  
☼ = FM Stereo
- 3 ⑬ Wave range  
⑭ Gamme d'ondes  
⑮ Wellenbereich  
⑯ Gofgebied  
⑰ Banda d'ondas  
⑱ Gamma d'onda  
⑲ Vågålgång  
⑳ Bölgeområde  
㉑ Aaltaloue
- 4 ⑳ Volume - Left  
㉒ Volume - Gauche  
⑳ Volumen - Links  
㉒ Volume - Links  
㉒ Volume - Links  
㉒ Volumen - Izquierdo  
㉒ Volume - Destra  
㉒ Volym - Vänster  
㉒ Strykke - Venstre  
㉒ Äänenvoimakkuus - Vasemmalla
- 5 ⑳ Volume - Right  
㉒ Volume - Droite  
㉒ Volumen - Rechts  
㉒ Volume - Rechts  
㉒ Volumen - Derecho  
㉒ Volume - Sinistra  
㉒ Volym - Höger  
㉒ Strykke - Højre  
㉒ Äänenvoimakkuus - Oikealla
- 6 ⑳ On / Off  
㉒ Marche / Arrêt  
㉒ Ein / Aus  
㉒ Aan / Uit  
㉒ Encendido / Apagado  
㉒ Acceso / Spento  
㉒ Sironbrytare  
㉒ Tænd / Sluk  
㉒ Kytkentä / Katkaisu



2 x 1.5 V  
RO3, AAA, UM4